



AUSSERHOFER & PARTNER

THEMEN AUF DEN PUNKT GEBRACHT

Wirtschaft & Steuern

Neuerungen bei Steuerguthaben für Energie- und Gasverbrauch	2
Steuerguthaben Energieverbrauch Oktober/November 2022	4
Steuerguthaben Gasverbrauch Oktober/November 2022	5
Steuerguthaben Treibstoff landwirtschaftliche Tätigkeit 2022	6
Steuerguthaben Transportunternehmen 2022	8

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar

Ausserhofer & Partner GmbH Freiberuflergesellschaft | Nordring 25 | I-39031 Bruneck | www.ausserhofer.info
kanzlei@ausserhofer.info | Tel. +39 0474 572300 | Fax +39 0474 572399



WIRTSCHAFT & STEUERN

Neuerungen bei Steuerguthaben für Energie- und Gasverbrauch

Wie in unseren Rundschreiben Nr. 07/2022, Nr. 11/2022 und Nr. 12/2022 erläutert wurden mit verschiedenen Dekreten (DL Nr. 4/2022 - Dekret „sostegni-ter“, DL Nr. 17/2022 - Dekret „energia“, DL Nr. 21/2022 - Dekret „ucraina-bis“, DL Nr. 50/2022 - Dekret „aiuti“, DL Nr. 115/2022 - Dekret „aiuti-bis“) Fördermaßnahmen für die Bekämpfung der steigenden Energiekosten von Strom und Gas erlassen. Diese Fördermaßnahmen drücken sich in der Form einer zu verrechnenden Steuergutschrift aus.

Im Rahmen der Umwandlung des Dekretes DL Nr. 115/2022 wurde die Verlängerung der Steuerguthaben für Energie- und Gasverbrauch im III. Trimester 2022 bestätigt. Mit einem neuen Dekret Nr. 144/2022 (Dekret „aiuti-ter“) wurden die Steuerguthaben auch für die Monate Oktober und November verlängert, wobei die subjektiven Voraussetzungen für die nicht-energieintensiven Unternehmen abgeändert wurden. Zudem wurden eine Meldepflicht eingeführt, sowie die Frist für die Verrechnung der Steuerguthaben vom III. Trimester 2022 verlängert.

Erweiterung der Steuerguthaben für Oktober/November 2022

Die Steuergutschriften für energieintensive und nicht energieintensive, sowie für gasintensive und nicht gasintensive Unternehmen wurden im erhöhten Ausmaß wie sie für das III. Trimester 2022 Geltung hatten, auf die Monate Oktober und November 2022 ausgedehnt. Für die Berechnung der Erhöhung der Durchschnittspreise muss nun das 3. Trimester im Vergleich 2019 und 2022 herangezogen werden.

Wo bisher für nicht-energieintensive Unternehmen ein Stromanschluss von mindestens 16,5 kW Voraussetzung war, gilt für das Steuerguthaben betreffend die Monate Oktober und November als Voraussetzung ein Stromanschluss von nur mehr 4,5kW und höher.

Meldepflicht für Steuerguthaben III. Trimester + Oktober/November 2022

Die Nutznießer der Steuerguthaben für das III. Trimester 2022 und für die Monate Oktober/November 2022 werden mit DL Nr. 115/2022 verpflichtet innerhalb 16. Februar 2023 eine Meldung über die Höhe der zustehenden Steuerguthaben einzureichen. Die Modalitäten dieser Meldung müssen von der Agentur der Einnahmen noch festgelegt werden.

NB: Für die Steuerguthaben betreffend das I. und II. Trimester 2022 ist laut Gesetzestext keine Meldung vorgesehen.



Frist Verrechnung Steuerguthaben III. Trimester + Oktober/November 2022

Für die Steuerguthaben betreffend das I., II. und III. Trimester 2022 war als Frist für die Verrechnung mittels Einzahlungsvordruck Mod. F24 der 31. Dezember 2022 vorgesehen. Für die Verrechnung des Steuerguthabens betreffend das III. Trimester 2022 wurde mit DL Nr. 115/2022 die Frist zur Verrechnung auf den 31. März 2023 verlängert. Für die Verrechnung des Steuerguthabens betreffend die Monate Oktober/November 2022 wurde der 31. März 2023 bestimmt.

Mitteilung der Strom- und Gaslieferanten

Die Strom- und Gaslieferanten werden verpflichtet auf Anfrage der Kunden eine Mitteilung mit Berechnung des Anstieges der Durchschnittspreise und des Steuerguthabens auszuhändigen. Diese Verpflichtung besteht für jene Strom- und Gaslieferanten gegenüber jenen Kunden welche in den Vergleichszeiträumen und im Zeitraum betreffend das Steuerguthaben einen Stromliefervertrag aufrecht hatten. Die Anfrage um die Mitteilung muss dabei innerhalb 60 Tage nach Ablauf des zutreffenden Trimesters erfolgen. Dies gilt sowohl für die Steuergutschrift betreffend das II. Trimester, das III. Trimester 2022, als auch betreffend den Zeitraum Oktober - November 2022.

Der Antrag um diese Mitteilung sollte per PEC-Mail an den Strom- oder Gaslieferanten gestellt werden. Für den Antrag gibt es keine besonderen Formvorschriften. Die Formulierung kann wie folgt gestaltet werden:

Betreff: "Antrag um Berechnung der Steuergutschrift"

Text: "Sehr geehrte Damen und Herren, ich ersuche hiermit für das Unternehmen ..., mit Sitz in ..., MwSt.-Nr. ..., Steuernummer ... und Kundennummer ... um Berechnung und Mitteilung der Steuergutschrift für den Stromverbrauch (bzw. Gasverbrauch) im Oktober/November 2022 (alternativ: I. Trimester 2022 oder II. Trimester 2022).

Nicht gewerbliche Körperschaften

Gemäß Interpretation der Gesetzesbestimmung soll die Steuergutschrift für den Strom- und Gasverbrauch auch den nicht gewerblichen Körperschaften (z.B. Gemeinden) zustehen. Dabei kann nur jener Energie- bzw. Gasverbrauch berücksichtigt werden welche für die Ausübung der gewerblichen Tätigkeiten getätigt wird.

Allgemeine gültige Hinweise für die einzelnen Steuergutschriften:

- Die Steuergutschriften können selbst ermittelt und mittels Einzahlungsvordruck Mod. F24 verrechnet werden, d.h. es muss kein eigenes Ansuchen gestellt werden;
- Für das III. Trimester 2022 und für die Monate Oktober/November 2022 muss innerhalb 16.02.2023 eine Meldung an die Agentur der Einnahmen gemacht werden.

NB: Für das I. und II. Trimester 2022 ist laut Gesetzestext keine Meldung vorgesehen.

- Die Steuergutschriften betreffend das I. und II. Trimester 2022 müssen innerhalb 31.12.2022 verrechnet werden, die Steuergutschriften betreffend das III. Trimester 2022 und die Monate Oktober/November 2022 müssen innerhalb 31.03.2023 verrechnet werden.



- Die Steuergutschrift für Energiekosten wird ausschließlich auf die reinen Energiekosten berechnet. Die Transport-/Verwaltungskosten, Systemkosten und Steuern sind nicht zu berücksichtigen.
- Die Steuergutschriften zählen nicht zur Bemessungsgrundlage für die Einkommenssteuer IRPEF/IRES und für die regionale Wertschöpfungssteuer IRAP;
- Die Steuergutschriften sind kumulierbar mit anderen Förderungen, welche die selben Kosten betreffen. Kumuliert dürfen die Förderungen die getätigten Spesen nicht überschreiten.

Übersicht Steuergutschriften Energie- und Gasverbrauch 2022:

		1. Trim. 2022	2. Trim. 2022	3. Trim. 2022	Okt./Nov. 2022
Frist Verrechnung mittels Mod. F24	Datum	31.12.2022	31.12.2022	31.03.2023	31.03.2023
Energieintensive Unternehmen	Steuerbonus	20%	25%	25%	40%
	<i>Steuerkodex F24</i>	6960	6961	6968	6983
Nicht energieintensive Unternehmen	Steuerbonus	-	15%	15%	30%
	<i>Steuerkodex F24</i>	-	6963	6970	6985
Gasintensive Unternehmen	Steuerbonus	10%	25%	25%	40%
	<i>Steuerkodex F24</i>	6966	6962	6969	6984
Nicht gasintensive Unternehmen	Steuerbonus	-	25%	25%	40%
	<i>Steuerkodex F24</i>	-	6964	6971	6986

Nachfolgend werden die spezifischen Eigenschaften, Voraussetzungen und Verrechnungsmodalitäten zu den einzelnen Steuergutschriften genauer erläutert.

Steuerguthaben Energieverbrauch Oktober/November 2022

Steuerguthaben 40% für energieintensive Unternehmen (Art. 1, DL 144/2022)

- **Betrifft: Energieverbrauch Oktober/November 2022**
- **Voraussetzungen:**
 - Jahresenergieverbrauch > 1 GW/h
 - Ausübung Tätigkeit lt. Anhängen 3 oder 5 der Mitteilung der EU-Kommission 2014/C 200/01 oder Aufscheinen in Listen der energieintensiven Unternehmen CSEA (Jahre 2013/14)



- Anstieg von mindestens 30% des Durchschnittspreises Strom pro kWh per Stromkomponente, abzüglich Steuern und Subventionen, im 3. Trimester 2022 gegenüber dem 3. Trimester 2019
- Verwendung Guthaben: F24 - Steuerkodex 6983 - Bezugsjahr 2022

Steuerguthaben 30% für nicht energieintensive Unternehmen (Art. 1, DL 144/2022)

- **Betrifft: Energieverbrauch Oktober/November 2022**
- **Voraussetzungen:**
 - Subjekte dürfen nicht als energieintensive Unternehmen gelten
 - Stromanschluss von 4,5 kW oder höher
 - Achtung: sofern mehrere Anschlüsse vorhanden sind (einer davon mit mind. 4,5 kW), dann kann der Steuerbonus auch für die Anschlüsse mit weniger als 4,5 kW in Anspruch genommen werden
 - Anstieg von mindestens 30% des Durchschnittspreises Strom pro kWh per Stromkomponente, abzüglich Steuern und Subventionen, im 3. Trimester 2022 gegenüber dem 3. Trimester 2019
- Verwendung Guthaben: F24 - Steuerkodex 6985 - Bezugsjahr 2022

Steuerguthaben Gasverbrauch Oktober/November 2022

Steuerguthaben 40% für gasintensive Unternehmen (Art. 1, DL 144/2022)

- **Betrifft: Gasverbrauch Oktober/November 2022**
- **Voraussetzungen:**
 - Unternehmen mit Gasverbrauch im 3. Trimester 2022 von mehr als 23.645,5 m³
 - Ausübung einer Tätigkeit laut Anhang 1 des Ministeriums für ökologischen Übergang (MiTE)
 - Ateco Kodex zwischen 05.10 und 32.99
 - Mehrkosten
 - Anstieg von mindestens 30% des durchschnittlichen Gasreferenzpreises (MI-GAS), veröffentlicht von GME, im 3. Trimester 2022 gegenüber dem 3. Trimester 2019
- Verwendung Guthaben: F24 - Steuerkodex 6984 - Bezugsjahr 2022

Steuerguthaben 40% für nicht gasintensive Unternehmen (Art. 1, DL 144/2022)

- **Betrifft: Gasverbrauch Oktober/November 2022**



- Voraussetzungen:
 - Subjekte dürfen nicht als energieintensive Unternehmen gelten
 - Mehrkosten
 - Anstieg von mindestens 30% des durchschnittlichen Gasreferenzpreises (MI-GAS), veröffentlicht von GME, im 3. Trimester 2022 gegenüber dem 3. Trimester 2019
- Verwendung Guthaben: F24 - Steuerkodex 6986 - Bezugsjahr 2022

Interne Kunden

Jene Kunden, für welche wir die Buchhaltung führen, werden durch den zuständigen Buchhalter überprüft und gegebenenfalls kontaktiert, falls die Berechnung und Ermittlung des Steuerguthaben in Frage kommt.

Externe Kunden

Kunden, welche die Buchhaltung selbst führen, bitten wir uns mitzuteilen, ob wir die Berechnung des Steuerguthabens vornehmen sollen. Sollten wir die Berechnung vornehmen, dann benötigen wir die Rechnungen betreffend die einzelnen Vergleichs- und Verbrauchszeiträume, abhängig vom der jeweiligen Steuergutschrift. Z.B. werden für nicht energieintensive Unternehmen die Rechnungen betreffend den Stromverbrauch vom 3. Trimester 2019 und 3. Trimester 2022 bzw. von den Monaten Oktober/November 2022 benötigt. Dabei benötigen wir die Rechnungen aus welcher der Anschluss (kW), sowie die einzelnen Stromkomponenten hervorgehen. In der Regel handelt es sich um die Rechnung im PDF-Format welche der elektronischen Rechnung beiliegt.

Gerne können Sie um Mitteilung des Betrages der Steuergutschrift beim Strom- bzw. Gaslieferanten beantragen und uns diese Mitteilung zukommen lassen, damit wir die Steuergutschrift für die Verwendung mit Einzahlungsvordruck Mod. F24 übernehmen können.

Honorar

Für die Kontrolle, die Berechnung und die Verrechnung der jeweiligen Steuergutschrift wird ein Honorar von 90,00 Euro zzgl. Fürsorgebeitrag 4% und MwSt. 22% verrechnet.

Steuerguthaben Treibstoff landwirtschaftliche Tätigkeit 2022

Mittels verschiedener Dekrete wurde für landwirtschaftliche Unternehmer ein Steuerguthaben für den Ankauf von Treibstoff (Diesel und Benzin) im Rahmen der landwirtschaftlichen Tätigkeit im Jahr 2022 eingerichtet. Dabei wird ein Steuerguthaben im Ausmaß von 20% gewährt. Das Steuerguthaben wird auf den Treibstoffankauf (MwSt.-Grundlage) berechnet und kann mittels Einzahlungsvordruck Mod. F24 verrechnet werden.

Für das I., II. und III. Trimester 2022 kann das Steuerguthaben für den Ankauf von Treibstoff für Fahrzeuge welche im Rahmen der landwirtschaftlichen Tätigkeit genutzt werden in Anspruch genommen werden. Für das IV. Trimester 2022 kann neben dem Treibstoffankauf für Fahrzeuge, auch der Treibstoffankauf für die



Beheizung der landwirtschaftlichen Gewächshäuser und Produktionsgebäuden welche für die Tierhaltung genutzt werden für den Steuerbonus berücksichtigt werden.

Das Steuerguthaben für die ersten 3 Trimester 2022 ist dabei innerhalb 31. Dezember 2022 mittels F24 zu verrechnen, während das Steuerguthaben für das IV. Trimester 2022 innerhalb 31. März 2023 verrechnet werden kann.

Eckdaten für Steuergutschrift:

- Die Steuergutschriften können selbst ermittelt und mittels Einzahlungsvordruck Mod. F24 verrechnet werden, d.h. es muss vorab kein eigenes Ansuchen gestellt werden;
- Für die im Jahr 2022 entstandenen Steuerguthaben muss innerhalb 16.02.2023 eine Meldung an die Agentur der Einnahmen gemacht werden. Die Modalitäten über die Meldung müssen von der Agentur der Einnahmen noch festgelegt werden;
- Die Steuergutschriften betreffend das I., II. und III. Trimester 2022 müssen innerhalb 31.12.2022 verrechnet werden, die Steuergutschrift betreffend das IV. Trimester 2022 muss innerhalb 31.03.2023 verrechnet werden;
- Die Steuergutschriften zählen nicht zur Bemessungsgrundlage für die Einkommenssteuer IRPEF / IRES und für die regionale Wertschöpfungssteuer IRAP;
- Die Steuergutschriften sind kumulierbar mit anderen Förderungen, welche die selben Kosten betreffen. Kumuliert dürfen die Förderungen die getätigten Spesen nicht überschreiten.

Übersicht Steuergutschriften 2022 für landwirtschaftliche Tätigkeit:

	1. Trim. 2022	2. Trim. 2022	3. Trim. 2022	4. Trim. 2022
Gesetzesnorm	Art. 18, DL 21/2022	Art. 3-bis, DL 50/2022	Art. 7, DL 115/2022	Art. 2, DL 144/2022
Anwendungsbereich	Diesel und Benzin für Fahrzeuge im Rahmen der landwirtschaftlichen Tätigkeit			Diesel und Benzin für Fahrzeuge <u>und</u> Beheizung von Gewächshäusern und Produktionsgebäuden für Tierhaltung
Steuerbonus	20%			
Steuerkodex F24	6965	6967	6972	6987
Frist Verrechnung mittels Mod. F24	31.12.2022			31.03.2023



Interne Kunden

Jene Kunden, für welche wir die Buchhaltung führen, werden durch den zuständigen Buchhalter überprüft und gegebenenfalls kontaktiert, falls die Berechnung und Ermittlung des Steuerguthaben in Frage kommt.

Kunden mit Buchhaltung der landwirtschaftlichen Tätigkeit beim Südtiroler Bauernbund

Wir bitten Sie sich mit dem zuständigen Sachbearbeiter des Südtiroler Bauernbundes in Verbindung zu setzen um die Abwicklung zur Kontrolle, Berechnung und Verrechnung zu veranlassen.

Honorar

Für die Kontrolle, die Berechnung und die Verrechnung der jeweiligen Steuergutschrift wird ein Honorar von 60,00 Euro zzgl. Fürsorgebeitrag 4% und MwSt. 22% verrechnet.

Steuerguthaben Transportunternehmen 2022

Wie bereits in unseren Rundschreiben Nr. 11/2022 und Nr. 12/2022 erläutert, wurden neben den Fördermaßnahmen für Energiekosten, auch Maßnahmen zur Bekämpfung der steigenden Treibstoffpreise ergriffen. Diese Fördermaßnahmen betreffen Transportunternehmen auf Rechnung Dritter („*Trasporto conto terzi*“) für Fahrzeuge mit einem Gewicht von mehr als 7,5 t, einer Emissionskategorie Euro 5 und höher, und drücken sich auch in Form einer zu verrechnenden Steuergutschrift aus.

Neben der Steuergutschrift für den Ankauf von Dieseltreibstoff im 1. Trimester 2022 gibt es eine Steuergutschrift für den Ankauf von der Treibstoffkomponente AdBlue für das gesamte Jahr 2022. Betreffend die Steuergutschrift für den Ankauf von der Treibstoffkomponente AdBlue sind nun die Richtlinien für die Antragstellung veröffentlicht worden, wobei nachfolgend darauf näher eingegangen wird.

Steuerguthaben 15% für Ankauf Treibstoffkomponente AdBlue (Art. 6, DL 17/2022)

- **Betrifft: Ankauf AdBlue Jahr 2022**
- **Voraussetzungen:**
 - Transportunternehmen auf Rechnung Dritter („*Trasporto conto terzi*“)
 - LKW mit Gewicht von mehr als 7,5 t
 - LKW mit Emissionskategorie Euro 5 und höher
 - Eintragung im nationalen Verzeichnis der Transportunternehmen („*Albo nazionale degli autotrasportatori*“) und im nationalen elektronischen Verzeichnis („*Registro elettronico nazionale*“ - REN).
- **Verwendung Guthaben: F24 - Steuerkodex und Bezugsjahr noch zu definieren**



Hinweise:

- Die Bemessung der Steuerguthaben erfolgt auf Grundlage von Rechnungen und der dort ausgewiesenen MwSt.-Grundlage. Der Betrag der MwSt. ist nicht zu berücksichtigen.
- Die Steuergutschriften zählen nicht zur Bemessungsgrundlage für die Einkommenssteuer IRPEF/IRES und für die regionale Wertschöpfungssteuer IRAP;
- Die Steuergutschriften sind kumulierbar mit anderen Förderungen, welche diesselben Kosten betreffen. Kumuliert dürfen die Förderungen die getätigten Spesen nicht überschreiten.
- Der Steuerkodex für die Verrechnung mit F24 muss noch veröffentlicht werden. Erst danach kann die Verrechnung vorgenommen werden.

Allgemeine Infos zur Antragstellung

Zur Erlangung der Steuergutschrift für den Ankauf der Treibstoffkomponente AdBlue muss über die Plattform der Zoll- und Monopologentur ein Antrag eingereicht werden. Der Antrag kann ab 04. November 2022 (10:00 Uhr) eingereicht werden, wobei das Portal für die Antragstellung bis 29. November 2022 (24:00 Uhr) offen bleibt. Obwohl laut Gesetzesbestimmung ein Steuerguthaben für die Einkäufe im gesamten Jahr 2022 vorgesehen ist, kann der Antrag nur bis 29.11.2022 eingereicht werden.

Der bereitgestellte Geldtopf für diese Steuergutschrift beträgt insgesamt Euro 29.600.000. Die Anträge werden nach chronologischer Reihenfolge laut Einreichung bearbeitet. Die Steuergutschriften werden solange gewährt bis der Geldtopf ausgeschöpft ist. Deswegen sollten die Anträge so zeitnah wie möglich eingereicht werden.

Nach Einreichung des Antrages und Zusage für der Steuergutschrift wird die Zoll- und Monopologentur den Betrag der Steuergutschrift an die Agentur der Einnahmen mitteilen. Innerhalb von 10 Tagen sollte der Betrag im Steuerpostfach („*Cassetto fiscale*“) aufscheinen und zur Verrechnung mittels Einzahlungsvordruck Mod. F24 zur Verfügung stehen.

Praktische Umsetzung der Antragstellung

Die Einreichung des Antrages hat über das Portal der Zoll- und Monopologentur zu erfolgen, über welches bereits der Antrag für den Ankauf von Dieseltreibstoff für das I. Trimester 2022 erfolgt ist. Die Form der Antragstellung ist die gleiche.

Zugang Portal

Die Antragstellung hat über die Plattform der Zoll- und Monopologentur (www.creditoautotrasportatori.adm.gov.it) zu erfolgen. Der Einstieg ins Portal muss dabei durch den rechtlichen Vertreter mittels SPID, CIE oder CNS erfolgen.

Wichtig: Es besteht keine Möglichkeit eine Vollmacht für den Zugang zum Portal einzurichten.

Einzureichende Unterlagen

Wie für den Antrag um Steuerbonus für den Ankauf von Dieseltreibstoff müssen im Zuge der Antragstellung zwei vorgefertigte Listen bzw. Tabellen im CSV-Format (Achtung: Dateien im Excel-Format .XLS oder .XLSX werden nicht akzeptiert!) hochgeladen werden. In einer Liste sind die einzelnen Rechnungen anzugeben, in der anderen Liste die relevanten betankten Fahrzeuge.

Wichtig: Für das CSV-Format muss dabei folgender Dateityp verwendet werden: „.csv (Trennzeichengetrennt)“ bzw. „.csv (delimitato da separatore di elenco“).

Vorlagen für diese Listen können Sie aus dem Anhang unseres Rundschreibens Nr. 12/2022 entnehmen. Die beiden Listen sind mit folgenden Dateinamen abzuspeichern: „fatture.csv“ und „targhe.csv“

Vorgaben zum Ausfüllen der Listen

In unserem Rundschreiben Nr. 12/2022 und unter dem Link <https://www.adm.gov.it/portale/-/credito-d-imposta-per-gli-autotrasportatori> finden sich Informationen und Unterlagen (u.a. Frage-Antworten-Katalog) welche für das Ausfüllen der Listen hilfreich sein können.

Interne Kunden

Jene Kunden, für welche wir die Buchhaltung führen, werden durch den zuständigen Buchhalter überprüft und gegebenenfalls kontaktiert, falls die Berechnung und Vorbereitung der Unterlagen für die Antragstellung in Frage kommt.

Externe Kunden

Kunden, welche die Buchhaltung selbst führen, bitten wir uns mitzuteilen, ob wir die Vorbereitung der Unterlagen für die Antragstellung vornehmen sollen. In diesem Fall benötigen wir folgende Unterlagen:

- Rechnungen für die Ankäufe von AdBlue im entsprechenden Zeitraum
- Kraftfahrzeugscheine der betroffenen Fahrzeuge
- Falls interne Tankstelle: Auflistung Betankungen pro betroffenem Fahrzeug im entsprechenden Zeitraum

Honorar

Für die Kontrolle, die Vorbereitung der Unterlagen für die Antragstellung, sowie die Verrechnung der jeweiligen Steuergutschrift wird ein Honorar von Euro 250,00 zzgl. Fürsorgebeitrag 4% und MwSt. 22% verrechnet.

Dr. Thomas Graber

